



Bundesamt für Flüchtlinge
Office fédéral des réfugiés
Ufficio federale dei rifugiati

9.9

Abt. Asylverfahren III
777.19/2.1 Bpi

3003 Bern, 4. Juni 1991

777.19/4

Herrn Bundesrat
Arnold Koller

Türkische Kurden / Aktuelle Lage/ Asyl- und Wegweisungspraxis

1. Die **Situation in der Türkei** ist sehr komplex. Einerseits kann das Land keinesfalls als verfolgungssicher bezeichnet werden, im Gegenteil: Fast 50% der von der Schweiz im laufenden Jahr anerkannten Flüchtlinge sind türkische Staatsangehörige, mehrheitlich kurdischer Abstammung. Andererseits zeigt die Prüfung Zehntausender von Einzelfällen in den letzten Jahren, dass nur ein kleiner Teil der türkischen Gesuchsteller schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes ist bzw. durch eine Rückschaffung konkret gefährdet würde.

2. Menschenrechtsprobleme bestehen nicht etwa nur im Gebiet der Ausnahmezustandsprovinzen der Südosttürkei (ca. ein Achtel des Territoriums), sondern landesweit, jedoch in sehr unterschiedlichem Ausmass. Die Lage ist von Provinz zu Provinz, ja von Ort zu Ort sehr unterschiedlich - auch in der Region, in welcher die Ausnahmezustandsgesetzgebung angewandt wird. Diese Einschätzung der Situation hat sich auch in einer soeben von drei BFF-Beamten durchgeführten Erkundungsreise bestätigt.

3. Es kann auch nicht von einer systematischen Verfolgung aller Staatsbürger kurdischer Herkunft gesprochen werden. Es gibt sowohl völlig assimilierte Kurden, die sich als Türken fühlen, als auch Personen, die gewaltsam für einen unabhängigen Kurdenstaat kämpfen. Eine rein äusserliche Unterscheidung zwischen Kurden und Türken kann nicht gemacht werden. Der Grossteil der kurdischen Bevölkerung lebt in den Grosstädten der Mittel- und Westtürkei und entlang der Südwestküste. Viele Kurden sprechen kein Kurdisch mehr. In den ursprünglich kurdisch besiedelten Gebieten ist oft mehr als die Hälfte der Bevölkerung nichtkurdischer Abstammung. In

gewissen Gebieten der Ausnahmezustandsregion kämpfen regierungstreue Angehörige kurdischer Stämme auf Regierungsseite gegen separatistische Gruppen.

4. Schwierig ist v.a. die Situation von **Dorfbevölkerung** und Hirten in Gebieten, in welchen die PKK (marxistische Partei der Arbeiter Kurdistans) bewaffnete Angriffe auf Uniformierte und staatstreue Teile der Bevölkerung durchführt. Die betroffenen Dorfbewohner werden in der Folge auch öfters von harten Massnahmen der **Aufstandsbekämpfung** in Mitleidenschaft gezogen. In Einzelfällen sind Verdächtige gefoltert worden. In einigen Dörfern wurde die Einwohner vertrieben und Häuser zerstört.

5. Angesichts dieser Lage ist es leicht einsehbar, dass nur eine sorgfältige **Einzelfallprüfung** im Asylverfahren, die diesen sehr unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung trägt, vertretbar ist.

6. Der Bundesrat hat wiederholt einen **Ausschaffungstopp** für abgewiesene kurdische Asylbewerber abgelehnt. Tatsächlich schutzbedürftigen Personen kann aufgrund der Einzelfallprüfung Asyl gewährt werden; dies gilt auch für Zweifelsfälle. Echte Härtefälle können im Rahmen der Wegweisungsprüfung eruiert werden. Es besteht jedoch kein Anlass, bei Personen, die weder direkt verfolgt sind noch sonstwie durch eine Rückschaffung konkret gefährdet wären, auf den konsequenten Vollzug zu verzichten.

7. Es ist eine Illusion zu glauben, ein Ausschaffungstopp hätte eine nennenswerte aussenpolitische Signalwirkung. Die Fluchtursachen müssen im Rahmen einer aktiven Menschenrechtspolitik im Rahmen multilateraler Gremien und anlässlich bilateraler Kontakte angegangen werden. Ein Ausschaffungstopp käme nicht den betroffenen Personen zugute und würde unsere eigenen Probleme beim Vollzug des Asylgesetzes noch zusätzlich verstärken. Der zu erwartende **Sogeffekt** würde alle Anstrengungen zur Entflechtung von Fluchtbewegung und anderweitig motivierten Auswanderungsströmen zunichte machen.

8. Es ist im weitem darauf hinzuweisen, dass derzeit aufgrund der hohen Neueingänge an Asylgesuchen gemäss den AVB-Zielen vor allem die eindeutig positiven bzw. klar negativen Fälle entschieden werden. Gesuche, in denen weitere Abklärungen erforderlich sind, müssen oft zurückgestellt werden. Ein gewisser Teil der türkischen

Gesuchsteller -vor allem auch Kurden aus der Südosttürkei- kann daher mit einem vorläufigen Verbleib in der Schweiz rechnen.

9. Kein westeuropäisches Land ist aufgrund einer Lagebeurteilung zum Schluss gekommen, ein genereller Ausschaffungsstopp sei sachlich gerechtfertigt. Der -allgemein humanitär motivierten- Vereinbarung der Innenminister der BRD-Bundesländer ist bis anhin nach unseren Informationen auch kein anderer Aufnahmestaat gefolgt.

10. Zur Zeit sind die Gesuche von rund 16'000 türkischen Staatsangehörigen erst- oder zweitinstanzlich hängig. Monatlich werden mehrere hundert negativ entschiedene Fälle rechtskräftig. Die Dunkelziffer rechtskräftig abgelehnter aber untergetauchter Personen dürfte ebenfalls einige Hundert ausmachen. Ein ethnisch, regional und zeitlich definierter Rückschaffungsstopp dürfte rund 5 % dieser Kategorien betreffen, d.h. rund 1000 Personen, wobei die Abgrenzung kaum praktikabel wäre. Die Frage der Gleichbehandlung würde sich bei mehreren andern wichtigen Herkunftsländern stellen, insbesondere bei Jugoslawien, wo 95% der Gesuchsteller Kosovo-Albaner sind.



P. Betschart, Abteilungschef

5
/ Amy
4.6.97

Kopie an:

- GS/EJPD (Original wurde am 4.6.91/19.45 h per Telefax übermittelt)
- A
- Ha
- S
- Zuc
- Bet/OF
- Grj , *fl*
- Els
- Civ (Mur)
- *Beq*